



Antrag auf Beurlaubung – Kursstufe

Hinweise:

- *Direkt vor oder nach Ferienzeiträumen ist eine Beurlaubung in der Regel nicht möglich.*
- *Beurlaubungen an Klausur- oder bereits vereinbarten GFS-Terminen sowie anderen (verkündeten) Leistungsmessungen sind in der Regel nicht möglich.*
- *In dringenden Ausnahmefällen ist eine Rücksprache mit der Schulleiterin notwendig.*
- *Der Antrag auf Beurlaubung wird rechtzeitig (d.h. möglichst mindestens drei Schultage vor dem betroffenen Datum) schriftlich eingereicht, und zwar:*
 - *für Beurlaubungen in nur einer Unterrichtsstunde bei der entsprechenden Fachlehrkraft.*
 - *für Beurlaubungen über mehrere Stunden an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen bei dem Tutor bzw. der Tutorin.*
- *Anträge auf Beurlaubungen über mehr als zwei Unterrichtstage und in dringenden Ausnahmefällen müssen bei der Schulleiterin eingereicht werden (bitte im Sekretariat nachfragen → gesondertes Formular).*

Name des Schülers /der Schülerin

Abiturjahrgang

Tutor/in

Datum/Zeitraum:

Begründung (s. auch Rückseite → SchulBesV BW §4):

Datum, Unterschrift Schüler/in

bei Minderjährigen: Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme der zuständigen Lehrkraft (FL oder Tutor/in):

Datum des Eingangs: _____

Der Antrag wird **wie gestellt genehmigt** und im digitalen KB eingetragen.

unter folgenden Auflagen genehmigt und im digitalen KB eingetragen: _____

abgelehnt aus folgendem Grund: _____

Datum,

Kürzel,

Unterschrift FL bzw. Tutor/in

Original -> Tutor/in; Kopie -> Schüler/in

SchulBesV BW: § 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muß, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlaßt oder befürwortet worden sind;

2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;

3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;

4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;

5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);

8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.